

165
2422 093

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 102/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Miklos B [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist geführt- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht sieht sich außerstande, auf Grund der allein geklagten psychischen Beschwerden des Klägers eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 15 % seit 1949 anzunehmen. Es stützt seine Würdigung auf die Gutachten des Vertrauensrates Dr. Gernow vom 14. Oktober 1967 und des Direktors der sozialpsychiatrischen Klinik der Universität Heidelberg Prof. Dr. Dr. Häfner vom 2. August 1968. Diese Würdigung trägt die Entscheidung des Tatrichters.

Im Übrigen hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Beschwerde die Bedeutung der §§ 3 und 4 der 2. BV-BGG nicht verkannt. Es nimmt zutreffend eine Verschlimmerung

163

- 3 -

des Leidens an, da auf Grund der erhobenen Befunde feststehe, daß die Symptome und Verhaltensmuster des psychischen Leidens, insbesondere auch Nervosität und andauernde Kopfschmerzen, schon vor der Verfolgung hervorgetreten seien. Damit ist auch eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit vor Beginn der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen unbeschrieben (vgl. BGH RnW 1965, 423 Nr. 28; 423 Nr. 30; Urteil vom 9. Dezember 1971 - IX ZR 303/69).

In Übrigen erschöpft sich die Beschwerde in Angriffen gegen die dem Tatrichter verhehlene Beweiswürdigung. Sie können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

